

# LAND BRANDENBURG



## Planfeststellungsbeschluss

**für den Neubau eines Geh- und Radweges an der Bundesstraße (B) 167 zwischen dem Ortseingang Lebus und der L 383 mit Abzweig nach Mallnow**

**Gesch-Z.: 2116-31102/0167/010**

Hoppegarten, 17.09.2018



Neubau eines gemeinsamen Geh- und Radweges entlang der Bundesstraße (B) 167 zwischen dem Ortseingang Lebus und der L 383 mit Abzweig nach Mallnow von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+124 und von Bau-km 0.000 bis Bau-km 2+774 sowie landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Alt Zeschdorf, Mallnow, Lebus und Schönfließ des Amtes Lebus, Landkreis Märkisch-Oderland; in der Gemarkung Wilmersdorf des Amtes Odervorland und der Gemarkung Arensdorf in der Gemeinde Steinhöfel, Landkreis Oder-Spree.

**Der Plan des Landes Brandenburg, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen (im Text als „Vorhabenträger“ benannt), handelnd in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), für das oben aufgeführte Vorhaben wird hiermit festgestellt.**

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	5
Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften .....	6
I. ENTSCHEIDUNG .....	8
I.1 Planfeststellung .....	8
I.1.1 Eingeschlossene Entscheidungen .....	8
I.1.2 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen .....	8
I.2 Umfang des Plans .....	8
I.3 Nebenbestimmungen .....	11
I.3.1 Baubedingter Immissionsschutz .....	11
I.3.2 Grundwasser- und Gewässerschutz .....	11
I.3.3 Naturschutz und Landschaftspflege .....	11
I.3.3.1 Eingriff in Natur und Landschaft .....	11
I.3.3.2 Besonderer Artenschutz .....	13
I.3.4 Bodendenkmalpflege .....	13
I.3.5 Landesvermessung .....	13
I.3.6 Abfallwirtschaft und Bodenschutz .....	13
I.3.7 Kampfmittelbeseitigung .....	14
I.3.8 Öffentlicher Straßenverkehr .....	14
I.3.9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr .....	15
I.3.10 Versorgungsleitungen Dritter und Leitungen der Telekommunikation .....	15
I.3.11 Grundstück in der Gemarkung Lebus, Flur 12, Flurstück 8 .....	16
II. BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG .....	16
II.1 Vorhabenbeschreibung .....	16
II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	16
II.3 Formell-rechtliche Würdigung .....	17
II.3.1 Rechtsgrundlage und Zuständigkeit .....	17
II.3.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	17
II.4 Materiell-rechtliche Würdigung .....	17
II.4.1 Grundlagen der Planung .....	17
II.4.1.1 Planrechtfertigung .....	17
II.4.1.2 Variantenprüfung .....	19
II.4.2 Begründung der Nebenbestimmungen und weitere öffentliche und private Belange .....	20
II.4.2.1 Baubedingter Immissionsschutz .....	20
II.4.2.2 Grundwasser- und Gewässerschutz .....	20

---

II.4.2.3	Naturschutz und Landschaftspflege .....	21
II.4.2.3.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	21
II.4.2.3.2	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft .....	22
II.4.2.3.3	Natura 2000-Gebiete .....	23
II.4.2.3.4	Besonderer Artenschutz .....	23
II.4.2.4	Bodendenkmalpflege .....	23
II.4.2.5	Landesvermessung .....	23
II.4.2.6	Abfallwirtschaft und Bodenschutz .....	24
II.4.2.7	Kampfmittelbeseitigung .....	24
II.4.2.8	Öffentlicher Straßenverkehr .....	25
II.4.2.9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr .....	25
II.4.2.10	Versorgungsleitungen Dritter und Leitungen der Telekommunikation .....	25
II.4.2.11	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände .....	26
II.4.2.12	Inanspruchnahme von privaten Grundstücken .....	26
II.4.2.12.1	Maßgeblichkeit der Lagepläne .....	27
II.4.2.12.2	Verkehrsflächenbereinigung .....	27
II.4.2.12.3	Entschädigungsansprüche dem Grunde nach .....	28
II.4.2.12.4	Grundstück in der Gemarkung Lebus, Flur 12, Flurstück 8 .....	29
II.4.3	Gesamtabwägung .....	29
III.	HINWEISE .....	30
III.1	Veränderungssperre und Vorkaufsrecht .....	30
III.2	Kampfmittelbeseitigung .....	30
III.3	Umweltschäden .....	30
III.4	Nicht gegen die Planung gerichtete Stellungnahmen .....	31
III.5	Zustellung/ Bekanntmachung .....	31
IV.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....	32

## Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgleichsmaßnahme
B	Bundesstraße (hier: B 167)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BV	Bauwerksverzeichnis mit Regelungen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
E	Ersatzmaßnahme
FFH	Flora-Fauna-Habitat (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung)
GV	Grunderwerbsverzeichnis
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplanung
LBV	Landesamt für Bauen und Verkehr
LfU	Landesamt für Umwelt
LGB	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
OD	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PFB	Planfeststellungsbeschluss
RABS	Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge
RIST	Richtlinien für Infrastrukturanforderungen an Straßen
RV	Regelungsverzeichnis
SPA	Special Protection Area (europäisches Vogelschutzgebiet)
V	Vermeidungsmaßnahme
VerkFIBerG	Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes

## Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften

BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz)
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz
BbgVermG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BWaldG	Bundeswaldgesetz
EntGBbg	Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg
FLStrZV	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz (Fern- und Landesstraßenzuständigkeitsverordnung)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
KampfmV	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LImSchG	Landesimmissionsschutzgesetz
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
USchadG	Umweltschadensgesetz

---

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
2000/60/EG	Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL)
2009/147/EG	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
92/43/EWG	Richtlinie des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Das in diesem Planfeststellungsbeschluss zitierte Europa-, Bundes- und Landesrecht ist überwiegend im Internet unter folgenden Adressen nachlesbar:

Europarecht: <http://eur-lex.europa.eu/>

Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

Landesrecht: <http://www.landesrecht.brandenburg.de/>

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass – soweit nichts anderes bestimmt ist – die am Tag des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses rechtlich maßgebliche amtliche Fassung gilt. Sie ist zu finden im Amtsblatt der Europäischen Union, Bundesgesetzblatt bzw. im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg.

# I. ENTSCHEIDUNG

## I.1 Planfeststellung

Der Plan des Landes Brandenburg – vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Frankfurt (Oder) (nachfolgend „Vorhabenträger“) – für das vorgenannte Vorhaben, wird mit den in diesem Beschluss angeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses (PFB) sind:

- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

– soweit nicht anderweitig vermerkt – in der jeweils aktuellen Fassung.

### I.1.1 Eingeschlossene Entscheidungen

Neben der Planfeststellung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich. Eine Auflistung aller durch den PFB ersetzten Entscheidungen anderer Behörden ist grundsätzlich nicht notwendig.

### I.1.2 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die in den Einwendungen und Stellungnahmen geäußerten Forderungen, Bedenken und Hinweise werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss oder durch Änderungen und Ergänzungen der festgestellten Planunterlagen Rechnung getragen oder entsprochen wurde, oder sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Die Einwendungen und Stellungnahmen werden in der Begründung im Abschnitt II.4 behandelt.

## I.2 Umfang des Plans

Der festgestellte Plan umfasst im Einzelnen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen.

<b>I.2.1</b>	<b>Erläuterungsbericht</b>	37 Seiten		Unterlage 1
<b>I.2.2</b>	<b>Übersichtskarte</b>	1 Blatt	i. M. 1:100.000	Unterlage 2
<b>I.2.3</b>	<b>Übersichtslageplan</b>	1 Blatt	i. M. 1:10.000	Unterlage 3
<b>I.2.4</b>	<b>Übersichtshöhenplan</b>	1 Blatt	i. M. 1:5000/ 1:500	Unterlage 4
<b>I.2.5</b>	<b>Lagepläne</b>	4 Blätter	i. M. 1:1000	Unterlage 5



<b>I.2.6</b>	<b>Höhenpläne</b>	5 Blätter	i. M. 1:1000/ 1:100	Unterlage 6
<b>I.2.7</b>	<b>Landschaftspflegerische Maßnahmen</b>			Unterlage 9
<b>I.2.7.1</b>	Maßnahmenpläne	6 Blätter	i. M. 1:1.000	Unterlage 9.1
<b>I.2.7.2</b>	Maßnahmenblätter	8 Blätter		Unterlage 9.2
<b>I.2.7.3</b>	Kompensationsmaßnahmen	2 Blätter		Unterlage 9.3
<b>I.2.8</b>	<b>Grunderwerb</b>		i. M. 1:1.000	Unterlage 10
<b>I.2.8.1</b>	Grunderwerbspläne	6 Blätter		Unterlage 10.1
<b>I.2.8.2</b>	Grunderwerbsverzeichnis	7 Blätter		Unterlage 10.2
<b>I.2.9</b>	<b>Regelungsverzeichnis</b>	44 Blätter		Unterlage 11
<b>I.2.10</b>	<b>Straßenquerschnitt</b>			Unterlage 14
<b>I.2.11</b>	<b>Regelquerschnitte</b>	2 Blätter	i. M. 1:50	Unterlage 14
	Anlage 1: Ermittlung der Bauklasse Fahrbahn	1 Blatt		Unterlage 14
	Anlage 2: Ermittlung Dicke frostsicherer Oberbau	1 Blatt		Unterlage 14
<b>I.2.12</b>	<b>Sonstige Pläne</b>			Unterlage 16
<b>I.2.12.1</b>	Detaillagepläne	2 Blätter	i. M. 1:250	Unterlage 16.1
<b>I.2.12.2</b>	Schleppkurvenpläne	4 Blätter	i. M. 1:250	Unterlage 16.2
<b>I.2.12.3</b>	Kennzeichnende Querprofile	3 Blätter	i. M. 1:100	Unterlage 16.3
<b>I.2.12.4</b>	Deckblattlösung Planung B 112n (09/2011) informativ	1 Blatt	i. M. 1:1.000	Unterlage 16.4
	Wassertechnische Untersuchungen			Unterlage 18
<b>I.2.13</b>	<b>Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen</b>	8 Blätter		Unterlage 18
	Anlage 1: Übersicht geplante Entwässerungsabschnitte	2 Blätter		Unterlage 18
	Anlage 2: KOSTRA-Daten des DWD	1 Blatt		Unterlage 18
	Anlage 3: Wassermengenermittlung	3 Blätter		Unterlage 18

	Anlage 4: Bemessung Mulden	4 Blätter	Unterlage 18
	Anlage 4: Bemessung Mulden- Rigolen-Element	10 Blätter	Unterlage 18
	Anlage 5: Bewertungsverfahren nach Markblatt DWA – M 153 Muldenversickerung	9 Blätter	Unterlage 18
<b>I.2.14</b>	Umweltfachliche Untersuchungen		Unterlage 19
<b>I.2.14.1</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b>	45 Blätter	Unterlage 19.1
	Anlage: Abstimmung mit den Naturschutzbehörden	3 Blätter	Unterlage 19.1
<b>I.2.14.2</b>	<b>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</b>	19 Blätter	Unterlage 19.2

#### Hinweise:

Soweit in den Planunterlagen als Planfeststellungsbehörde noch das „Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg“ (vor dem 05. November 2014: „Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg“) genannt ist, werden diese Angaben hiermit geändert in „Landesamt für Bauen und Verkehr“.

Der Straßenbauplan bildet die Grundlage für die detailscharfe Ausführungsplanung und Bauausführung. Soweit Deckblätter erstellt wurden, sind diese maßgeblich.

Bei Unklarheiten gelten vorrangig die Darstellungen in der Unterlage 5 – Lagepläne i. V. m. den vom Vorhabenträger vorgesehenen und hiermit als verbindlich erklärten Regelungen in der Unterlage 11 – Regelungsverzeichnis.

Die naturschutzfachlichen Inhalte der Kompensationsmaßnahmen sind primär der Unterlage 9.1 – Maßnahmenpläne i. V. m. der Unterlage 9.2 – Maßnahmenblätter im Erläuterungsbericht der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) zu entnehmen.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Angaben zur Befestigung sind nur in Bezug auf ihre maßgeblichen Eigenschaften (u.a. die jeweilige Bauklasse/ Dimensionierung) verbindlich. Der geplante Versiegelungsgrad darf nicht erhöht werden.

Klargestellt wird, dass der Vorhabenträger durch diesen PFB das Baurecht nur innerhalb der in der Unterlage 5 – Lagepläne gekennzeichneten Planungsgrenzen bekommt. Außerhalb dieser Planfeststellungsgrenzen erhält der Vorhabenträger durch diesen PFB weder Nutzungs- noch Betretungsrechte.

## **I.3 Nebenbestimmungen**

Die gemäß vorstehendem Punkt I.2 dieses PFB festgestellten Planunterlagen werden durch nachfolgende Nebenbestimmungen ergänzt:

### **I.3.1 Baubedingter Immissionsschutz**

Entsprechend § 22 Absatz 1 Satz 1 BImSchG hat der Vorhabenträger während der Bauausführung – nach dem Stand der Technik vermeidbare – schädliche Umwelteinwirkungen (besonders Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen) auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Bereiche zu verhindern. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Neben dem BImSchG und dem LImSchG hat der Vorhabenträger vor allem die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (32. BImSchV, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen) sicher zu stellen und ggf. zu überwachen.

### **I.3.2 Grundwasser- und Gewässerschutz**

Die RAS-Ew ist auch in der weiteren Ausführungsplanung zu beachten.

Das Oberflächenwasser der zu versiegelnden Flächen ist breitflächig über die anzulegenden Böschungen, Straßenseitengräben und sonstigen Straßenflächen zu versickern. Das Zusammenfließen größerer Wassermengen (z. B. in Geländetiefpunkten) ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Kontaminierter Boden, Bauschutt und andere Fremdanteile im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen, d.h. am jeweiligen Anlagenstandort und mindestens in einer Breite von 2 m daneben, sind vollständig zu entfernen. Als Austausch- und Ausgleichsmaterial im Bereich der Versickerungsanlagen und zur Herstellung der Rigolen darf nur nicht kontaminierter Boden bzw. Kies (ZO-Qualität, LAGA TR Boden) verwendet werden.

Die Mulden sind mit einer mindestens 10 cm starken Vegetationsschicht aus Oberboden anzudecken und mit Rasen zu begrünen.

Die Rigolen sind mit einem geeigneten Vlies zu ummanteln, dessen mechanische und hydraulische Filterwirksamkeit gegenüber dem anstehenden Boden zu bemessen ist. Über die Herstellung der Rigolen ist eine Fotodokumentation in digitaler Form zu erstellen und der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **I.3.3 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **I.3.3.1 Eingriff in Natur und Landschaft**

Der Beginn der Beeinträchtigung bezogen auf den jeweiligen Bauabschnitt ist der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Soweit keine Regelungen im Maßnahmenblatt der (LBP) getroffen worden sind, ist mit der Herstellung der trassennahen und trassenfernen Kompensationsmaßnahmen - soweit objektiv möglich - unverzüglich nach Beginn der Beeinträchtigung (bezogen auf den Bauabschnitt) zu beginnen. Die Herstellung der trassenfernen Maßnahmen ist soweit objektiv möglich spätestens innerhalb von 3 Jahren nach dem Beginn der Beeinträchtigung abzuschließen. Die Herstellung der trassennahen Maßnahmen ist ein Jahr nach Herstellung der Fahrbahn abzuschließen.

Soweit Kompensationsmaßnahmen nicht im Sinne der vorgenannten Nebenbestimmung zeitnah zum Eingriff umgesetzt wurden, ist diese Verzögerung (Time-Lag) ab dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Eingriff durch eine nachträgliche Kompensationserhöhung auszugleichen. Über den Umfang der Kompensationserhöhung entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung des Vorhabenträgers.

Aufgrund des § 17 Absatz 7 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde als zuständige Behörde gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen. Hierzu kann die Planfeststellungsbehörde vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Die Berichtspflicht wird gemäß § 17 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG wie folgt festgesetzt:

- Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes sind der Planfeststellungsbehörde 8 Wochen nach vollständiger Fertigstellung aller Vermeidungsmaßnahmen in Form eines Gesamtberichts mit entsprechenden Fotos zu melden.
- Die abgeschlossene Herstellung der trassenfernen Kompensationsmaßnahmen ist spätestens drei Jahre nach Beginn der Beeinträchtigung anzuzeigen. Die abgeschlossene Herstellung der trassennahen Kompensationsmaßnahmen ist spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Fahrbahn anzuzeigen.
- Mit Abschluss der Entwicklungspflege (das heißt nach Schlussabnahme der Kompensationsmaßnahmen) sind dem Bericht Aussagen über die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen entsprechend den Vorgaben des LBP und gegebenenfalls über die Unterhaltung beizufügen. Der Unterhaltungsträger ist zu benennen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Kompensationsmaßnahmen gemäß dem Bauwerks-/ Regelungsverzeichnis rechtlich zu sichern sind (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG). Werden auf bundes- bzw. landeseigenen Flächen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, ist zunächst keine dingliche Sicherung der Maßnahmen im Grundbuch erforderlich, wenn in einer vertraglichen Vereinbarung sichergestellt ist, dass bei einem späteren Eigentumswechsel dieser Flächen an Dritte außerhalb der Bundes- bzw. Landesverwaltung eine entsprechende dingliche Sicherung vorgenommen wird. Dabei sind die konkreten Festlegungen aus diesem PFB zu übernehmen.

Änderungen gegenüber dem planfestgestellten LBP sind der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich vorher zur Entscheidung gemäß § 76 VwVfG vorzulegen.

### I.3.3.2 Besonderer Artenschutz

Rechtzeitig vor Baubeginn ist durch den Vorhabenträger eine Begehung des geplanten Baubereichs zu veranlassen. Werden bei der Begehung vor Baubeginn im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Stätten der gemäß § 44 BNatSchG i. V. m. der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Tierarten gefunden, sind sie dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg sowie der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Aussage beizufügen, wie der Vorhabenträger die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeiden will.

### I.3.4 Bodendenkmalpflege

Sollten bisher unbekannte Bodendenkmale gefunden werden, sind die Bestimmungen des BbgDSchG einzuhalten. Insbesondere ist bzw. sind

- Funde während der Erdarbeiten unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 11 Absatz 1 BbgDSchG),
- der Fund und die Fundstätte bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Absatz 3 Satz 1 BbgDSchG) sowie
- entdeckte bewegliche Denkmale und bewegliche Bodendenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, mit der Entdeckung Eigentum des Landes und unverzüglich an die Denkmalfachbehörde zu übergeben (§ 12 Absatz 1 BbgDSchG).

Die bauausführenden Firmen sind über diese Bestimmungen zu belehren.

Auf die Richtlinien zur Grabungsdokumentation (Stand: 01.09.2012) des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, wird hingewiesen.

### I.3.5 Landesvermessung

Die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist vor Baubeginn zu informieren. Im Übrigen sind die Bestimmungen im Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) einzuhalten.

### I.3.6 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Die anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des KrWG, der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung der Landkreise Märkisch Oderland und Oderland-Spree<sup>1</sup> zu beachten.

---

<sup>1</sup> in der jeweils geltenden Fassung

Die bei der Bauausführung anfallenden Abfälle sind entsprechend ihrer Art und Beschaffenheit getrennt zu halten und zu behandeln. Das Material ist entsprechend LAGA-TR zu analysieren und entsprechend Schadstoffgehalt ggf. zu entsorgen. Die Analysen sind der jeweils zuständigen unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unmittelbar vorzulegen. Spätestens mit Abschluss der Baumaßnahme sind die Baurestmassen aus dem Straßenbereich oder Zwischenlagerungen zu beräumen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Aufschüttungen und (Wieder-)Verfüllungen sind entsprechend LAGA-TR auszuführen. Art und Herkunft des verwendeten Materials sind der jeweils zuständigen unteren Bodenschutzbehörde nachzuweisen. Es dürfen nur Materialien, die den Werten der Kategorien Z 0 bis Z 1.1 der LAGA-TR entsprechen, auf- bzw. eingebracht werden.

Es wird auf die Regelungen des BBodSchG und der BBodSchV hingewiesen.

Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bodenkontaminationen ergeben oder Altablagerungen aufgefunden werden, sind die Bauarbeiten umgehend zu stoppen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Märkisch Oderland zu informieren.

### I.3.7 Kampfmittelbeseitigung

Der Vorhabenträger hat zeitnah vor dem Baubeginn beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Zentraldienstes der Polizei einen Antrag auf Prüfung aller von der Maßnahme betroffenen Flächen auf Kampfmittelbelastung zu stellen. Dies betrifft auch alle Flächen, auf denen naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeglicher Art durchgeführt werden sollen. Sollte keine Freigabe erfolgen weil Flächen kampfmittelbelastet sind, so muss der Vorhabenträger für diese Flurstücke die konkret benannten Maßnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ebenfalls vor dem Beginn der Arbeiten auf diesen Flächen vollständig abgeschlossen haben.

Die Beauftragten des Vorhabenträgers (z.B. die bauausführenden Unternehmen, die Bauleitung, die Bauüberwachung) sind von ihm über den Umgang mit zufällig gefundenen Kampfmitteln vor Beginn der Bauarbeiten darüber zu belehren, dass es gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 KampfmV verboten ist, diese zu berühren und deren Lage zu verändern.

Die Fundstelle ist gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

### I.3.8 Öffentlicher Straßenverkehr

Während der Baudurchführung hat der Vorhabenträger Sperrungen bzw. Verkehrsbeeinträchtigungen öffentlicher Straßen so weit wie möglich zu minimieren. Anlieger und Gewerbetreibenden sind rechtzeitig über den Baubeginn, über erforderliche Einschränkungen und Umleitungsstrecken zu informieren.

Der Vorhabenträger darf die Erschließung benachbarter Grundstücke grundsätzlich nicht beeinträchtigen. Eventuell ausnahmsweise erforderliche kurzzeitige Beeinträchtigungen sind rechtzeitig vorher den betroffenen Eigentümern / Nutzern mitzuteilen.

Anträge auf Verkehrsraumeinschränkungen nach § 45 Abs. 6 StVO sind mindestens 14 Tage vor Baubeginn beim Amt für Verkehr und öffentliche Sicherheit des Landkreises Märkisch Oderland einzureichen.

Die Straßenverkehrsbehörde und die Aufgabenträger des ÖPVN sind im Zuge der Erarbeitung der Ausführungsunterlagen zur Verkehrsführung während der Bauzeit zu beteiligen.

### I.3.9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Forderungen gemäß den Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RIST) und den Richtlinien für Infrastrukturanforderungen an Straßen (RABS) sind bei Arbeiten direkt an der B 167 einzuhalten. Die Oberflächenbefestigungen der zwei geplanten Querungshilfen im Bereich der B 167 sind für militärische Schwerstfahrzeuge befahrbar zu gestalten.

Beginn und Ende der Baumaßnahme sind dem Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr anzuzeigen.

### I.3.10 Versorgungsleitungen Dritter und Leitungen der Telekommunikation

Die Versorgungsunternehmen bzw. Leitungsträger sind rechtzeitig über den Beginn der Baumaßnahme zu informieren. Dabei sind die von den Versorgungs- und Telekommunikationsunternehmen im Anhörungsverfahren genannten Fristen und Bedingungen einzuhalten.

Der Vorhabenträger hat sich im Rahmen der Sicherung oder Verlegung von Leitungen rechtzeitig vor Beginn der Straßenbauarbeiten bzw. landschaftspflegerischer Maßnahmen mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Träger der Leitungen in Verbindung zu setzen.

Die Bauausführenden Unternehmen haben sich rechtzeitig vor Baubeginn von den betroffenen Versorgungsunternehmen vor Ort in den Leitungsbestand einweisen zu lassen.

#### Telekommunikation

Die folgende Regelung in den laufenden Nummern 101, 106, der Unterlage 11 – Regelungsverzeichnis (siehe I.2.9)

*„Gemäß § 72 Abs. 1 und 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§§ 68 und 69 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken.“*

entfällt ersatzlos. Im PFB kann ohne gesetzliche Grundlage Dritten keine Last auferlegt werden; ohne Ermächtigungsgrundlage wie etwa in § 12 Absatz 4 FStrG kann die Planfeststellungsbehörde keine Kostenentscheidung (zu Lasten Dritter) treffen. Des Weiteren führt § 72 Absatz 1 und 2 TKG nichts zu den Kosten bzw. deren Tragung aus.

### I.3.11 Grundstück in der Gemarkung Lebus, Flur 12, Flurstück 8

Werden innerhalb der Planfeststellungsgrenze Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrt im Rahmen einer Sondernutzung i. S. § 8 FStrG genehmigt, hat der Vorhabenträger die Errichtung dieser Zufahrten bis zum Beginn der Ausführungsplanung in den Ausführungsunterlagen zu berücksichtigen.

## II. BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG

### II.1 Vorhabenbeschreibung

Der Vorhabenträger plant den Neubau eines gemeinsamen Geh- und Radweges als einseitiger Zweirichtungsradweg entlang der Südseite der B 167 zwischen dem Ortseingang Lebus und der L 383 mit Abzweig nach Mallnow. Baubeginn ist am Abzweig nach Mallnow auf der nördlichen Fahrbahnseite der B 167. Nach 45 m quert der geplante Geh- und Radweg die B 167, über eine Querungshilfe, von der nördlichen zur südlichen Fahrbahnseite. Der geplante Geh- und Radweg überquert die L 383 und verläuft entlang der südlichen Fahrbahnseite der B 167 bis zum Ortseingang Lebus. Die Ausbaulänge beträgt insgesamt 2,899 km. Die Ausbaubreite beträgt 2,50 m.

### II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 23. März 2016 (Eingangsstempel: 06. April 2016) beantragte der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Frankfurt (Oder), die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Die Planunterlagen lagen vollständig vor. Am 09. Februar 2017 veranlasste das LBV als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde gemäß § 17a FStrG i.V.m. § 73 VwVfG die Einholung der Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange sowie die Auslegung des Plans in den betroffenen Gemeinden und Städten. Die Auslegung ist vorher ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich erhoben oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden konnten.

Die nicht ortsansässigen Grundstücksbetroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, sind entsprechend § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG von der Auslegung der Pläne individuell benachrichtigt worden.

Der Landesjagdverband Brandenburg e. V. und das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR wurden als anerkannte Verbände von der Auslegung der Planunterlagen gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Es sind Einwendungen und Stellungnahmen eingegangen, die dem Vorhabenträger zur Erwidern in Kopie übergeben worden sind.

Da auf einen Erörterungstermin gemäß § 17a FStrG verzichtet werden konnte, wurden die Erwidern des Vorhabenträgers den Behörden und Stellen am 11. April 2018 mit der Bitte um abschließende Stellungnahme bis zum 30. April 2018 übersandt.



## **II.3 Formell-rechtliche Würdigung**

### **II.3.1 Rechtsgrundlage und Zuständigkeit**

Die vorliegende Planfeststellung erfolgt gemäß §§ 17 ff. FStrG i. V. m. §§ 1 ff. VwVfGBbg i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG. Zur Planfeststellungsbehörde wurde mit Wirkung zum 01.01.2015 das Landesamt für Bauen und Verkehr bestimmt<sup>1</sup>.

### **II.3.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Die Umweltverträglichkeit des hiermit festgestellten Straßenbauvorhabens wurde gemäß UVPG geprüft. Im Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§§ 3c und 3e UVPG i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG) überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellte fest, dass daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Veröffentlichung gemäß § 3a UVPG erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg.

## **II.4 Materiell-rechtliche Würdigung**

### **II.4.1 Grundlagen der Planung**

#### **II.4.1.1 Planrechtfertigung**

Das rechtliche Erfordernis einer Planrechtfertigung ergibt sich aus der Erwägung, dass eine hoheitliche Planung wegen der von ihr ausgehenden Auswirkungen auf die Rechte Dritter ihre Rechtfertigung nicht schon in sich trägt. Die Planrechtfertigung dient damit dem Zweck, Vorhaben, die nicht mit den Zielen des jeweiligen Fachrechts in Einklang stehen, bereits auf einer der Abwägung vorgelagerten und einer vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegenden Stufe auszuschneiden. Sie stellt eine praktisch nur bei groben und einigermaßen offensichtlichen Missgriffen wirksame Schranke der Planungshoheit dar. Eine straßenrechtliche Planung hat daher Bestand, wenn sie auf die Verwirklichung der mit dem einschlägigen Fachgesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014 - 9 B 29.14 mit weiteren Nachweisen).

Zur Planrechtfertigung ist somit zu prüfen, ob Gesichtspunkte vorliegen, die grundsätzlich geeignet sind, die Planung des hiermit festgestellten Vorhabens zu rechtfertigen und damit als öffentliche Belange die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Abwägung zu tragen.

Die Planfeststellungsbehörde bezieht sich auf die vollständigen Angaben in den Nrn. 1 und 2 des Erläuterungsberichts (siehe I.2.1 dieses PFB).

Der Landesbetrieb Straßenwesen plant mit dem hier festgestellten Vorhaben den Bau eines Geh- und Radweges entlang der B 167 zwischen dem Ortseingang Lebus und der L 383 mit Abzweig nach

---

<sup>1</sup> gemäß der nach Artikel 90 Absatz 2 GG i. V. m. FStrG und § 39 Absatz 11 BbgStrG erlassenen FLStrZV

Mallnow. Der gemeinsame Geh- und Radweg beginnt am Abzweig nach Mallnow auf der nördlichen Fahrbahnseite der B 167. Nach 45 m quert der geplante Geh- und Radweg die B 167, über eine Querungshilfe, von der nördlichen zur südlichen Fahrbahnseite. Der geplante Geh- und Radweg überquert die L 383 und verläuft entlang der südlichen Fahrbahnseite der B 167 bis zum Ortseingang Lebus. Die Ausbaulänge beträgt insgesamt 2,899 km. Die Ausbaubreite beträgt 2,50 m.

Der geplant Radweg ist Bestandteil der Bedarfsliste für Außerortsradwege des Landes Brandenburg mit Stand Dezember 2013 in der Prioritätenliste „A“.

Wie unter Nr. 2.4 des Erläuterungsberichts (siehe I.2.1) beschrieben, machen die unzureichenden Verkehrsverhältnisse für den nicht motorisierten Verkehr den Bau eines Radweges erforderlich. Auf die dort im Einzelnen ergangenen Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen seitens der Planfeststellungsbehörde verwiesen.

Darüber hinaus entspricht die erstmalige Herstellung eines Radweges den Aufgaben eines Straßenbaulastträgers nach § 3 FStrG und ist durch die herrschende Rechtsprechung zur Planrechtfertigung gedeckt. Zu dieser ist nämlich nach der Rechtsprechung zu prüfen, ob Gesichtspunkte vorliegen, die grundsätzlich geeignet sind, die Planung des festgestellten Vorhabens zu rechtfertigen und damit als öffentliche Belange, die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Abwägung zu tragen.

In diesem Sinne – so die Rechtsprechung weiter – ist eine Planung gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom jeweiligen Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die mit ihr geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel als objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 06.12.1985 – 4 C 59.82 – in BVerwGE 72.282 ff; Urteil vom 05.12.1986 – 4 C 13.85 – in BVerwGE 75, 214 ff; Urteil vom 08.07.1998 – 11 A 53.97 – in BVerwGE 107, 147 ff).

Die erstmalige Herstellung des Radweges ist, wie im Erläuterungsbericht geschildert, erforderlich, da bislang auf der Strecke keine Geh- und Radwegführung entlang der B 167 zwischen Niederjesar und Lebus existiert. Die derzeitige Verkehrsbelegung (Zählung 2010 DTV von 4.221 Kfz/24h, davon 217 Schwerlastverkehr Kfz/24h) auf der B 167 ist dabei so hoch, dass die Verkehrssicherheit für Radfahrende als unzureichend bewertet wird. Der Verlauf entlang der B 167 entlang an Alleebaumbestand zieht wechselhafte Lichtverhältnisse nach sich und der vorhandene Straßenverlauf erlaubt für Kfz nur Überholmanöver unter eingeschränkten Bedingungen. Infolge des stetigen Radverkehrs auf der Fahrbahn wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Kfz-Verkehrs stark beeinträchtigt. Nur durch die erstmalige Herstellung des Geh- und Radweges unter Schaffung eines eigenen Verkehrsraumes für den Geh- und Radfahrverkehr kann eine grundlegende Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erreicht werden.

Außerdem wird durch ein Reduzieren der Brems-, Anfahr- und Überholvorgänge der Schadstoffausstoß verringert und der Lärm gemindert, sodass die Umweltbeeinträchtigungen des Straßenverkehrs durch die Herstellung des Geh- und Radweges verbessert werden.

## II.4.1.2 Variantenprüfung

Bei der Planung wurden zunächst fünf Varianten untersucht (vgl. Erläuterungsbericht Unterlage 1, S. 7-8). Die Variantenbetrachtung beinhaltete die Weiterführung des geplanten Geh- und Radweges im Bereich der Ortslage Lebus.

Bei Variante 1a verläuft der geplante Geh- und Radweg entlang der Südseite der Fahrbahn B 167 einschließlich im Bereich Ortsdurchfahrt Lebus bis zum Einmündungsbereich Straße „Am Bahnhof“ in der Ortslage Lebus, Baulänge 4+108,940 m.

Die Variante 1a beinhaltet den Erhalt der Alleebäume in der Ortslage und verläuft mit erheblichen Grunderwerb durch die vorhandenen Gartengrundstücke, mit einem entsprechenden Abstand zum vorhandenen Baumbestand (bis außerhalb der Baumkronenradien, analog der Streckenplanung).

Bei Variante 1b verläuft der geplante Geh- und Radweg entlang der Südseite der Fahrbahn B 167 einschließlich im Bereich Ortsdurchfahrt Lebus bis zum Einmündungsbereich Straße „Am Bahnhof“ in der Ortslage Lebus, Baulänge 4+101,217m.

Die Variante 1b beinhaltet die Fällung des Alleebaumbestandes innerhalb der Ortslage unter der Vorgabe, dass kein zusätzlicher Grunderwerb im Bereich der vorhandenen angrenzenden Gartengrundstücke erfolgt.

Bei Variante 2a verläuft der geplante Geh- und Radweg entlang der Nordseite der Fahrbahn B 167 einschließlich Bereich Ortsdurchfahrt Lebus bis zum Einmündungsbereich Straße „Am Bahnhof“ in der Ortslage Lebus, Baulänge 4+048,177 m.

Die Variante 2b beinhaltet den Alleebaumerhalt in der Ortslage und verläuft mit erheblichem Grunderwerb durch die vorhandenen Gartengrundstücke mit einem entsprechenden Abstand zum vorhandenen Baumbestand (bis außerhalb der Baumkronenradien, analog der Streckenplanung).

Bei Variante 2b verläuft der geplante Geh- und Radweg entlang der Nordseite der Fahrbahn B 167 einschließlich Bereich Ortsdurchfahrt Lebus bis zum Einmündungsbereich Straße „Am Bahnhof“ in der Ortslage Lebus, Baulänge 4+052,196 m.

Die Variante 2b beinhaltet die Fällung des Alleebaumbestandes innerhalb der Ortslage unter der Vorgabe, dass kein zusätzlicher Grunderwerb im Bereich der vorhandenen angrenzenden Gartengrundstücke erfolgt.

Bei Variante 3a verläuft der geplante Geh- und Radweg entlang der Südseite der Fahrbahn B 167, analog der Variante 1, bis vor den OD-Stein Lebus und wechselt dann zur Nordseite der Fahrbahn B 167. Er führt dann weiter, analog der Variante 2b, bis zum Einmündungsbereich Straße „Am Bahnhof“ in der Ortslage Lebus, Baulänge 4+115, 624 m.

Die Variante 3a beinhaltet die Fällung des Alleebaumbestandes innerhalb der Ortslage entlang der Nordseite unter der Vorgabe, dass kein zusätzlicher Grunderwerb im Bereich der vorhandenen angrenzenden Gartengrundstücke erfolgt.

Im Variantenvergleich erweist sich die Variante 3a und somit der Neubau des Radweges auf der südlichen Seite und Wechsel ab OD Lebus auf die nördliche Seite der B 167 als Vorzugslösung.

Bezüglich untersuchter Vorhabensvarianten zum Radwegverlauf verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Darlegungen des Vorhabenträgers unter Nr. 3 des Erläuterungsberichtes, denen sie sich

inhaltlich anschließt. Die vom Vorhabenträger herangezogenen Kriterien sind seitens der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und überzeugend. Durch diese Variante ergeben sich weniger Konfliktbereiche zum Leitungsbestand, die sich mehr auf der Nordseite der B 167 befindet. Auch mit Blick auf dem erforderlichen Grunderwerb, der auf ein Minimum beschränkt wird, ist diese Variante vorzuziehen. Darüber hinaus stellt diese Variante die wirtschaftlichste Lösung dar.

## II.4.2 Begründung der Nebenbestimmungen und weitere öffentliche und private Belange

Die unter I.3 geregelten Nebenbestimmungen ergänzen bzw. modifizieren die unter I.2 planfestgestellten Unterlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 36 VwVfG und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

### II.4.2.1 Baubedingter Immissionsschutz

Baubedingte Immissionen sind während der Bauausführung unvermeidbar. Daher wurde mit den in I.3.1 verfügbaren Nebenbestimmungen auf das BImSchG, dem LImSchG sowie den einschlägigen Vorschriften (32. BImSchV, AVV Baulärm) verwiesen und somit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt.

### II.4.2.2 Grundwasser- und Gewässerschutz

Mit den verfügbaren Nebenbestimmungen wird eine wasserrechtskonforme Versickerung des Oberflächenwassers sichergestellt.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oberland forderte in Ihrer Stellungnahme vom 06. April 2017, dass im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen kontaminierter Boden, Bauschutt und andere Fremddteile vollständig entfernt werden und als Austausch- und Ausgleichsmaterial im Bereich der Versickerungsanlagen und zur Herstellung der Rigolen nur nicht kontaminierter Boden bzw. Kies (ZO-Qualität, LAGA TR Boden) verwendet wird. Außerdem seien die Mulden mit einer mindestens 10 cm starken Vegetationsschicht aus Oberboden anzudecken und mit Rasen zu begrünen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung mitgeteilt, alle Hinweise und Forderungen dieser Stellungnahme zu beachten und berücksichtigen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht kein weiterer Regelungsbedarf. Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusagen des Vorhabenträgers als Nebenbestimmung in I.3.2 in den Beschluss aufgenommen und stellt fest, dass die wasserrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dem Vorhaben stehen keine Belange der Bewirtschaftung, der Nutzung und des Schutzes der Gewässer entgegen.

## II.4.2.3 Naturschutz und Landschaftspflege

### II.4.2.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das geplante Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Zur Berücksichtigung dieser Eingriffe wurde vom Vorhabenträger ein LBP erstellt, der die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfasst und ihnen Rechnung trägt (siehe I.2.14 dieses PFB).

Im hiermit planfestgestellten LBP wurde für den gesamten Vorhabenraum der Bestand schutzgutbezogen erfasst, die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet sowie Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Die Ergebnisse des Artenschutzbeitrags sind in die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und zur Festlegung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ebenfalls eingeflossen. Der LBP wurde fach- und sachgerecht erstellt.

Das Erfordernis von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen leitet sich aus dem Tatbestand des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG ab. Nach § 14 Absatz 1 BNatSchG sind Eingriffe Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Dieser Tatbestand ist hier erfüllt.

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Vorhabenträger legt deshalb in seiner Planung folgende Vermeidungsmaßnahmen fest:

1. Artgerechte Baufeldfreimachung (V<sub>ASB1</sub>)
2. Bauzeitenregelung bei Brut der Wiesenweihe (V<sub>ASB2</sub>)

Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 BNatSchG durch folgende Maßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt

1. Extensivierung von landwirtschaftlicher Fläche (A1)  
Diese Maßnahme dient – in Verbindung mit der Maßnahme E1 – des Ausgleichs der durch die Neuversiegelung entstandenen Flächenverluste und die Wiederherstellung bzw. Verbesserung der natürlichen Bodenfunktion der bauzeitlich genutzten Flächen.
2. Pflanzung einer Wildobstallee (E1)  
Die Maßnahme E1 – in Verbindung mit der Maßnahme A1 – dient des Ausgleichs der durch die Neuversiegelung entstandenen Flächenverluste mit dem Ziel der Wiederherstellung von straßenbegleitenden Baumreihen als prägende Landschaftsbildelemente, der Verbesserung natürlicher Bodenfunktionen und des Ausgleichs der Gehölzverluste.
3. Pflanzung einer Allee (E2)  
Die Maßnahme E2 dient des Ausgleichs der durch die Neuversiegelung entstandenen Flächenverluste mit dem Ziel der Wiederherstellung von straßenbegleitenden Baumreihen als prägende Landschaftsbildelemente, der Verbesserung natürlicher Bodenfunktionen und des Ausgleichs der Gehölzverluste.

Die gesetzlichen Anforderungen an Ausgleich und Ersatz sind bei den hiermit festgestellten Kompensationsmaßnahmen erfüllt. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG).

Die o. g. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen und damit nach den Vorgaben der Maßnahmenblätter vollständig umzusetzen.

Bis zur Erreichung ihrer naturschutzgesetzlichen Zielsetzung sind die Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG in dem erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die Unterhaltung ergibt sich aus den Maßnahmenblättern (I.2.14 dieses PFB). Die rechtliche Sicherung ergibt sich aus dem RV i. V. m. dem GV.

Zur Vermeidung von Vollzugdefiziten sieht § 17 Absatz 7 BNatSchG vor, dass die Zulassungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen prüft. Dazu kann die Planfeststellungsbehörde die Vorlage eines Berichts verlangen (siehe Nebenbestimmungen I.3.3.1.). Dieser Bericht hilft der Planfeststellungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der v. g. Maßnahmen zu beurteilen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist zulässig.

#### II.4.2.3.2 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

##### Alleen

Die B 167 im Abschnitt des Vorhabens wird von einer Allee mit vorherrschend lückigem Charakter gesäumt.

Im Zuge des geplanten Vorhabens müssen 8 Alleebäume gefällt werden, die dem Biotopschutz gemäß § 17 BbgNatSchAG unterliegen.

Gemäß § 29 Abs. 2, 3 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG dürfen Alleen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Von den v. g. Verboten wird hiermit eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gewährt, weil Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (siehe III.3 dieses PFB) die Befreiung erfordern.

Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, soll die jeweils zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Alleeneupflanzungen festsetzen oder für deren Durchführung sorgen (§ 17 Abs. 3 BbgNatSchAG).

Für die Fällung der 8 Bäume erfolgt eine Kompensation durch die Pflanzung von 18 straßenbegleitenden Bäumen an der B 5 südöstlich von Arensdorf in einem Abstand von 14,5 km zum Eingriffsort.

Aufgrund der örtlichen Begebenheiten entlang der Strecke ist eine vollständige Kompensation vor Ort ohne weitere Eingriffe in die bestehende Allee und in Privateigentum nicht möglich. Trotz Entfernung zum Eingriffsort ist diese Maßnahme geeignet, den Eingriff vollständig zu kompensieren, da durch die Pflanzung einer neuen Allee dem Alleenerlass des Landes Brandenburg entsprochen wird.

#### Gesetzlich geschützte Biotope

Durch das geplante Vorhaben werden gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG nicht berührt.

#### II.4.2.3.3 Natura 2000-Gebiete

Das hiermit festgestellte Vorhaben liegt außerhalb von FFH- und SPA-Gebieten.

Auf der Grundlage des LBP (siehe I.2.14 dieses PFB) überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass durch die hiermit planfestgestellten Vorhaben Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Europäische Vogelschutzgebiete nicht beeinträchtigt werden.

#### II.4.2.3.4 Besonderer Artenschutz

Die Nebenbestimmung I.3.3.2 soll klarstellen, dass auch Restrisiken, die wegen der ständigen Veränderung von Natur und Landschaft bis zum Beginn der Bauausführung hinzukommen können, zu minimieren sind.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass im Bereich des Vorhabens keine Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auftreten bzw. werden diese durch die beurteilungsrelevanten Merkmale des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie besitzen im Untersuchungsraum keine Lebensräume. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat darüber hinaus ergeben, dass für die nachgewiesenen Vogelarten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen  $V_{ASB1}$  und  $V_{ASB2}$  nicht eintreten.

Das Vorhaben ist artenschutzrechtlich zulässig.

#### II.4.2.4 Bodendenkmalpflege

Durch das geplante Vorhaben sind Bodendenkmäler nicht betroffen. Da bei Erdarbeiten im Bereich des geplanten Straßenausbaus bodendenkmalschutzrechtlich-relevante Funde nicht ausgeschlossen werden können, wurde daher mit der Nebenbestimmungen in I.3.4 auf das BbgDSchG und die Richtlinien zur Grabungsdokumentation hingewiesen und die Belehrung der bauausführenden Firmen über die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen festgesetzt.

#### II.4.2.5 Landesvermessung

Grundlage für die Nebenbestimmung in I.3.5 bilden die Regelungen im Brandenburgischen Vermessungsgesetz (BbgVermG).

Gemäß § 24 Abs. 1 ff. BbgVermG dürfen Vermessungsmarken, Grenz- und Sichtzeichen nur vom Landesbetrieb LGB entsprechend seiner Zuständigkeit eingebracht, verändert oder entfernt werden. Die Standfestigkeit, Erkennbarkeit und Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden. Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Festpunkte nach § 7 BbgVermG darf eine den jeweiligen Punkt umgebende kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.

Mit Schreiben vom 23. April 2018 (Az.: 21.3 – 548 – 1) teilte der Landesbetrieb LGB mit:

„Der gefährdete Lagefestpunkt: 126320 230 01 und die gefährdeten Höhenfestpunkte: 125492 21140 und 125429 21170 können wir aus organisatorischen Gründen im Vorfeld der Baumaßnahme nicht sichern bzw. verlegen.

Dass bedeutet, dass die bauausführende Firma diese zerstören kann, ohne das Kosten von der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg durch eine spätere Ersatzpunktbestimmung geltend gemacht werden.“

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

#### II.4.2.6 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Die verfügbaren Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange. Sie sind erforderlich, um den sachgerechten Umgang sowohl mit belastetem Material als auch mit unbelastetem Baumaterial zu gewährleisten.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

#### II.4.2.7 Kampfmittelbeseitigung

Der Vorhabenträger wird aufgefordert, zeitnah vor dem Baubeginn die Munitionsfreigabe aller von der Maßnahme betroffenen Flurstücke beim Kampfmittelbeseitigungsdienst einzuholen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde bereits in frühen Planungsphasen und im Anhörungsverfahren beteiligt. Durch den zum Teil erheblichen zeitlichen Versatz zwischen der Anhörung und dem konkreten Eingriff in ein Flurstück können sich neue Erkenntnisse bezüglich der konkreten Kampfmittelbelastung von Flurstücken ergeben haben.

Daher ist es erforderlich, zeitnah vor dem Eingriff in Flurstücke die aktuell bekannte Kampfmittelbelastung abzufragen und geeignete Maßnahmen zur Erlangung der Freigabe durchzuführen.

Das trotzdem immer noch verbleibende Restrisiko des Auffindens von Kampfmitteln im Planfeststellungsgebiet erfordert einen sensiblen Umgang mit der Gefahr und das pflichtgemäße Melden von Fundstücken an die unter Gliederungspunkt I.1.3.7 genannten Behörden.



#### II.4.2.8 Öffentlicher Straßenverkehr

Die verfügten Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Belange des öffentlichen Straßenverkehrs.

Die Vollsperrung während der Baumaßnahme ist unvermeidbar. Die geplanten Querungshilfen können nicht unter halbseitiger Bauweise hergestellt werden. Während der Bauzeit bleiben Feldzufahrten über die B 167 für Anlieger befahrbar. Damit ist die Erreichbarkeit für Anlieger gewährleistet.

Mit ihrer Stellungnahme vom 24. April 2017 wies die Polizeidirektion Ost darauf hin, dass planerisch ausreichende Sichtbeziehungen bei zwei Zufahrten zu gewährleisten sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Sichtbeziehungen ausreichend sind. An den zwei sich im Streckenabschnitt befindenden Zufahrten ist der Radweg mit einem Abstand von ca. 5,5 m sowie ca. 10 m vom Fahrbandrand entfernt. Von der B 167 in den jeweiligen Wirtschaftsweg abbiegende Fahrzeuge haben die Möglichkeit eines Zwischenstopps, um dem bevorrechtigten Radverkehr wahrzunehmen und die Vorfahrt gewährleisten zu können. Darüber hinaus sind freie Sichtbeziehungen von je > 30 m gewährleistet, weshalb Benutzer der Geh- und Radweges durch Fahrzeugfahrer wahrgenommen werden können.

#### II.4.2.9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die B 167 ist Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN). Mit den verfügten Nebenbestimmungen wird den Forderungen und Hinweisen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in der Stellungnahme vom 28. Februar 2017 ausreichend Rechnung getragen.

#### II.4.2.10 Versorgungsleitungen Dritter und Leitungen der Telekommunikation

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich Leitungen und Anlagen der Wasserver- und entsorgung, der Gasversorgung und Telekommunikation. Betroffen sind die Anlagen und Leitungen im Eigentum des/ der

- Zweckwasserverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland,
- E-DIS AG
- EWE Netz GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH

Die im Anhörungsverfahren geltend gemachten Forderungen und ergangenen Hinweise der Versorgungs- und Telekommunikationsunternehmen sind in diesem Beschluss in I.3.10 in den Nebenbestimmungen berücksichtigt. Damit finden die Belange der betroffenen Leitungsträger ausreichend Berücksichtigung in der Planung.

Soweit Fragen über die Kostentragung bei den im Anhörungsverfahren ergangenen Hinweisen angesprochen wurden, wird darauf verwiesen, dass über diese nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschieden werden kann. Sofern über sie nicht bereits durch Gesetz

(TKG) oder Rahmenvertrag Regelungen getroffen wurden, wird darüber auf privatrechtlicher Grundlage entschieden.

#### II.4.2.11 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Umsetzung der LBP Maßnahmen eine naturschutzfachlich qualifizierte Baubetreuung durch die Fachabteilung Landschaftspflege vorsieht.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden in Form von Versiegelung sind mangels sich im Naturraum befindlichen Entsiegelungsflächen nicht durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgleichbar.

Die Versiegelung wird durch bodenverbessernde Maßnahmen A1 (Extensivierung von landwirtschaftliche genutzte Flächen) und durch die Ersatzmaßnahme E1 (Pflanzung von straßenbegleitenden Bäumen) kompensiert. Darüber hinaus erfolgt die Umsetzung der Ersatzmaßnahme E1 im Rahmen einer Anlage einer neuen Allee an der L 384. Damit wird dem Alleenerlass des Landes Brandenburg entsprochen.

Damit ist ein vollständiger Eingriffsausgleich gewährleistet.

#### II.4.2.12 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken

Dem Eigentum als privatem Belang kommt in der Abwägung mit anderen Belangen besonderes Gewicht zu. Dies ergibt sich aus Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG, wonach das Eigentum und das Erbrecht gewährleistet werden.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Abwägung dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der PFB enteignungsrechtliche Vorwirkungen entfaltet.

Dies bedeutet, im Planfeststellungsverfahren ist zu prüfen, ob eine Enteignung, gemessen an den in Artikel 14 Absatz 3 GG genannten Voraussetzungen, zulässig ist. Danach kommt eine Enteignung nur in Betracht, wenn sie zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist. Dieses Erfordernis schließt sämtliche Elemente des Übermaßverbots ein. Die Enteignung muss zur Zweckerfüllung geeignet sein. Sie muss in dem Sinne erforderlich sein, dass zur Erreichung des mit ihr erstrebten Erfolgs kein anderes, gleich wirksames, aber weniger einschneidendes Mittel hätte gewählt werden können. Die Schwere des Eingriffs darf nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht und der Dringlichkeit der den Eigentumsentzug rechtfertigenden Gründe stehen. Das Abwägungsgebot ermöglicht es bei sachgerechter Anwendung, den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Übermaßverbots Rechnung zu tragen. Jede Planung unterliegt der Prüfung, ob das planerische Ziel auf andere Weise auch ohne die Inanspruchnahme von privatem Eigentum oder mit geringerer Eingriffsintensität erreichbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.2002 - 4 A 22.01).

Für die Baumaßnahme und die damit in Zusammenhang stehenden landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen werden in Privateigentum stehende Flächen in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 14.1 und 14.2) zu entnehmen.

Zur Erreichung des Planungsziels ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Privateigentum unvermeidbar. Die Planfeststellungsbehörde hat die Eingriffe in privates Eigentum umfassend geprüft.

Dabei wurde ermittelt, ob die Eingriffe in das Eigentum hätten minimiert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren oder gar keinem Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne die verfolgten Planungsziele zu beeinträchtigen oder ihnen eine geringere Bedeutung beizumessen.

Die Inanspruchnahme von privaten Grundstücken ist ein schwerwiegender Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer. Bei dem Vorhaben geht es übergeordnet jedoch um Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, die gesetzlich begründet sind. Dabei können die Belange der betroffenen Eigentümer im Rahmen des Abwägungsprozesses durchaus zugunsten öffentlicher Belange zurückgestellt werden.

Im hier planfestgestellten Vorhaben kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke in dem vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das im öffentlichen Interesse liegende Planungsziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Anlage eines gemeinsamen Geh- und Radweges verbunden mit der Entflechtung der Verkehre zu beeinträchtigen.

Im Ergebnis der Abwägung öffentlicher und privater Belange ist das öffentliche Interesse an dem Vorhaben insgesamt höher zu bewerten als das Interesse des Einzelnen am unveränderten Erhalt des privaten Eigentums. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung im Abschnitt II.4.1.1 verwiesen.

#### II.4.2.12.1 Maßgeblichkeit der Lagepläne

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Angaben in den Grunderwerbsunterlagen teilweise auf noch nicht aktualisierten und geodätisch erstellten Katasterunterlagen beruhen. Daher ist es nicht auszuschließen, dass Abweichungen zu den wirklichen Eigentumsgrenzen bestehen.

Die tatsächliche Grundstücksinanspruchnahme wird im Rahmen der Schlussvermessung (durch punktuelle Katastervermessung) festgestellt. Maßgeblich dafür sind die geometrischen Darstellungen in den Lageplänen, da diese Grundlage für die spätere Bauausführung ist.

#### II.4.2.12.2 Verkehrsflächenbereinigung

In der ehemaligen DDR wurden private Grundstücke häufig von staatlichen Institutionen für öffentliche Zwecke, z. B. für Verkehrswege, in Anspruch genommen, ohne dass deren Eigentümer jemals förmlich enteignet wurden oder die Nutzung sonst in rechtsförmiger Weise, etwa durch Vertrag oder förmliche Widmung, geregelt worden war.

Das am 1. Oktober 2001 in Kraft getretene Verkehrsflächenbereinigungsgesetz sieht bei absehbar andauerndem Verwaltungsgebrauch solcher Verkehrsflächen die Zusammenführung von verkehrlicher und sonstiger öffentlicher Nutzung mit dem Eigentum unter Anwendung zivilrechtlicher Mittel vor.

Verkehrsflächen im Sinne des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes (VerkFlBerG) sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete oder kraft Gesetzes als öffentlich oder gewidmet geltende Straßen, Wege und Plätze einschließlich Zubehör und Nebenanlagen.

Vom hiermit planfestgestellten Straßenbauvorhaben gehören dazu die im Grunderwerbsverzeichnis und in den Grunderwerbsplänen als „rückständiger Grunderwerb“ gekennzeichnete Teilflächen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 VerkFIBerG ist der öffentliche Nutzer der genannten Verkehrsflächen gegenüber dem Grundstückseigentümer zum Besitz berechtigt.

Das BVerfG führt in seinem Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 08. November 2012 hierzu aus:

*„Die Regelungen über das Erwerbsrecht des öffentlichen Nutzers nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz enthalten indessen keine Ermächtigung der Exekutive, ein bestimmtes Eigentumsobjekt zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ganz oder teilweise zu entziehen. Sie setzten vielmehr voraus, dass die betroffenen Grundstücke bereits im Zeitraum zwischen dem 9. Mai 1945 und dem 3. Oktober 1990 durch eine dem Grundgesetz nicht unterworfenen Staatsgewalt faktisch und fortdauernd zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben, hier als öffentliche Verkehrsfläche, in Anspruch genommen wurden und schon mit dieser faktischen Vorbelastung in den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts gelangt sind. Während des Bestehens der DDR wie auch danach konnte der Eigentümer mit einem Wegfall dieser Belastung regelmäßig nicht mehr rechnen.*

*Die Überführung der bei der Wiedervereinigung vorgefundenen öffentlich genutzten privaten Flächen in die gesamtdeutsche Rechtsordnung durch Begründung einer Eigentümerstellung der öffentlichen Hand ist von erheblichem öffentlichem Interesse. Sie sichert dauerhaft die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Länder und Kommunen im Beitrittsgebiet und die Nutzung der zwischen 1945 und 1990 errichteten öffentlichen Infrastruktur.*

*Der Gesetzgeber durfte berücksichtigen, dass das betroffene Grundstückseigentum bereits durch eine öffentlich-rechtliche Sachherrschaft überlagert war, die eine Nutzung für Zwecke des Eigentümers ausschloss. Diese Überlagerung war unmittelbare Folge der Inanspruchnahme des jeweiligen Grundstücks durch staatliche Stellen der DDR; das Eigentum war mit dieser Belastung belegt, als es mit der Wiedervereinigung unter den Schutz des Art. 14 GG gelangte.“*

Nach § 8 Abs. 1 VerkFIBerG ist zwar das in § 3 Abs. 1 VerkFIBerG enthaltene Erwerbsrecht des öffentlichen Nutzers zum Ablauf des 30.06.2007 erloschen. Unverändert geblieben ist jedoch die o. g. „öffentlich-rechtliche Sachherrschaft“, die dem durch § 9 Abs. 1 Satz 3 VerkFIBerG geregelten Besitzrecht entspricht. Damit geht die geringere Bedeutung der Beeinträchtigung im Falle des vom Vorhabenträger vorgesehenen Grunderwerbs einher.

#### II.4.2.12.3 Entschädigungsansprüche dem Grunde nach

Die durch das Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber eigentumsähnlicher Rechte haben gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme ihres Eigentums sowie für sonstige durch das Straßenbauvorhaben hervorgerufene unzumutbare Nachteile.

Über die Höhe der Entschädigung ist im Entschädigungsverfahren zu befinden. Dabei steht es den Parteien frei, sich außerhalb eines förmlichen Verfahrens zu einigen oder das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg als Basis zu wählen (§ 42 BbgStrG).

In der Planfeststellung wird über die Inanspruchnahme von Flächen nur dem Grunde nach entschieden. In der vorliegenden Planfeststellung dürfen nur diejenigen technischen und rechtlichen Regelungen getroffen werden, die in einem unmittelbaren und ursächlichen Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme stehen. Ein derartiger Zusammenhang fehlt bei Entschädigungsfragen.

Fragen nach der Höhe der Entschädigung, der Ausdehnung der Enteignung auf Antrag des Eigentümers (§ 7 Absatz 2 bis 4 EntGBbg) und der Entschädigung in Land (§ 16 EntGBbg) sind außerhalb dieses Verfahrens zu verhandeln.

Kommt in den Grunderwerbsverhandlungen eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, bleibt die Festsetzung der Entschädigung einem gesonderten Verfahren vorbehalten, für welches die Enteignungsbehörde des Landes Brandenburg (das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13, 14467 Potsdam) zuständig ist. Hierzu finden sich weitere Informationen unter [www.enteignung.brandenburg.de](http://www.enteignung.brandenburg.de).

#### II.4.2.12.4 Grundstück in der Gemarkung Lebus, Flur 12, Flurstück 8

Die verfügte Nebenbestimmung dient der Berücksichtigung der Einwendung des Eigentümers und Bewirtschafters des o.g. Grundstückes. Der Einwender gab in seiner Einwendung vom 24. März 2017 an, im Zuge des Vorhabens würde die Feldauffahrt über das Grundstück wegen der zu bauenden Verkehrsinsel entfallen, die würde jedoch benötigt, um landwirtschaftliche Flächen zu erreichen.

Bei der Zufahrt handelt es sich um eine Zufahrt zu einem Wohngrundstück innerhalb der Ortslage Lebus und nicht um eine landwirtschaftliche Zufahrt außerhalb der Ortsdurchfahrt. Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung mitgeteilt, eine neue Zufahrt in den Ausführungsunterlagen zu berücksichtigen, wenn dieser bis zum Beginn der Ausführungsplanung im Rahmen einer Sondernutzung i. S. § 8 FStrG beantragt und genehmigt wird.

Mit Schreiben vom 16. April 2018 beantragte der Einwender eine Zufahrt außerhalb der Ortsdurchfahrt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

### II.4.3 Gesamtabwägung

Das mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Vorhaben, der Neubau eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges entlang der Bundesstraße 167 zwischen Lebus und Mallnow, ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Die Planung ist gerechtfertigt, das Vorhaben zur Lösung der bestehenden Defizite in der Verkehrsinfrastruktur geeignet. Mit dem Vorhaben werden die anstehenden Ziele, der Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur und die Erhöhung der Verkehrssicherheit erreicht.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, die Einflüsse auf die Umwelt geprüft und alle Belange in die Abwägung eingestellt sowie diese gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich zusammenfassend feststellen, dass das Straßenbauvorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Es sind keine

Verstöße gegen zwingendes Recht erkennbar. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange überwiegen die öffentlichen Interessen an der Planlösung.

### **III. HINWEISE**

#### **III.1 Veränderungssperre und Vorkaufsrecht**

Gemäß § 9a Absatz 1 FStrG dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

§ 9a Absatz 6 FStrG gewährt dem Träger der Straßenbaulast seit Beginn der Auslegung der Pläne bzw. seit dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, den Plan einzusehen, ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen.

#### **III.2 Kampfmittelbeseitigung**

Gemäß der Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 07. März 2017 liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor, dass im Vorhabengebiet Kampfmittel vorhanden sind. Die Planfeststellungsbehörde weist dennoch auf die Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg (KampfmV) hin, die Regelungen für das Verhalten beim Auffinden von Kampfmitteln enthält. Danach ist es unter anderem verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

#### **III.3 Umweltschäden**

Gemäß § 1 USchadG findet dieses Gesetz Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (§ 2 Nr. 1 USchadG) nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen.

Da die Anwendungsvoraussetzungen des § 1 USchadG für die hiermit zugelassenen Umweltschäden nicht erfüllt sind, ist das Umweltschadengesetz insoweit nicht anwendbar.

Vorsorglich weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die vorstehende Feststellung nicht für Umweltschäden gilt, die durch unsachgemäße Umsetzung dieses PFB in der Baudurchführung entstehen (z. B. bei Schadstoffaustritt von Baumaschinen).

§ 75 Absatz 2 VwVfG bleibt unberührt.

### **III.4 Nicht gegen die Planung gerichtete Stellungnahmen**

Folgende Vereinigungen und Träger öffentlicher Belange haben sich im Anhörungsverfahren beteiligt und keine gegen die Planung gerichteten Stellungnahmen abgegeben oder aufrechterhalten:

- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum
- Landesamt für Arbeitsschutz
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Gemeinde Steinhöfel
- Landesjagdverband Brandenburg e.V.
- Industrie und Handelskammer Ostbrandenburg
- mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH
- 50Hertz Transmission GmbH
- GDMcom mbH
- ENGIE E&P Deutschland GmbH
- Lausitz Energie Bergbau AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Gewässer- und Deichverband Oderbruch
- GASCADE Gastransport GmbH

### **III.5 Zustellung/ Bekanntmachung**

Nach § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG wird eine Ausfertigung des PFB mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Straßenbauplans – im Amt Lebus, im Amt Odervorland und in der Gemeinde Steinhöfel – zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planfeststellungsbehörde wird dem Amt Lebus, dem Amt Odervorland und der Gemeinde Steinhöfel je eine Ausfertigung des festgestellten Straßenbauplanes übersenden und dabei bitten, den Plan zur

Einsichtnahme formlos bereitzuhalten, damit die Betroffenen, denen eine Ausfertigung des PFB zugestellt wird, die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den festgestellten Plan erhalten.

Gemäß § 27a VwVfG wird unter <http://www.lbv.brandenburg.de/683htm> eine Lesefassung des PFB und des festgestellten Plans veröffentlicht.

## **IV. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg**

**Hardenbergstraße 31**

**10623 Berlin**

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter [www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html) veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Absatz 3 VwGO gilt entsprechend.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates



des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Obergericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Im Auftrag

gez. Macdonald

beglaubigt:

(Bansen)